

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn von der Geschäftsstelle bezogen bei portofreier Einsendung vierteljährlich 3,- Mark, jährlich 11,70 Mark vorauszahlbar. Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 2,75 Mark vierteljährlich entgegen. — Bezugspreis fürs Ausland jährlich 13,- Mark vorauszahlbar

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Deposit-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399



Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 60 Pfg., für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 50 Pfg. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 60 Pfg.) wird mit 200 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint an jedem Donnerstag wechselweise in Voll- und Zwischennummern. Die einzelne Vollnummer kostet 35 Pfg., die Zwischennummer 15 Pfg. Probenummern auf Verlangen kostenfrei

Kriegsaufschlag 20% auf vorstehende Preise

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes (E. V.)

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLII. Jahrgang

Berlin, 10. Oktober 1918

Nummer 41

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Wo bleiben die versprochenen Taschenuhren?

Wir hatten unseren Lesern mitgeteilt, daß es wieder Taschenuhren und Uhren-Furnituren in genügender Menge geben wird, weil zwischen Deutschland und der Schweiz ein Vertrag zustande gekommen ist, dem zufolge die Einfuhr wieder in größerem Umfange gestattet wird. Es würde zu weit führen, wollten wir hier abermals alle die Momente wiedergeben, die beim Abschluß des Vertrages berücksichtigt werden mußten. Für den deutschen Uhrenhandel genügt die Tatsache, daß der Vertrag, der die Einfuhr sicher stellen sollte, abgeschlossen und von beiden Mächten ratifiziert worden war.

Deutschland hatte als Gegenleistung für neue von der Schweiz gemachte Kreditzusagen eine größere Durchfuhr an Taschenuhren nach den nordischen Ländern gestattet und seinerseits den abgeschlossenen Vertrag streng eingehalten. Ferner hatten die deutschen Uhrenhändler ihre Bestellungen ordnungsgemäß abgegeben. Die Einfuhrbewilligungen für diese Bestellungen sind von der deutschen Einfuhrabteilung in Bern bis jetzt in Höhe von 3 Millionen Mark erteilt worden; trotzdem ist aber nicht ein einziger Fabrikant der Schweiz im Besitze der Ausfuhrbewilligungen.

Was liegt da wieder vor? Die deutschen Uhrenabnehmer sind ja seit der Zeit der ersten Uhrenhandels-Verträge an ein ewiges „Schwanken und Schwingen und Schweben“ gewöhnt, so lange Verträge in der Schweiz noch nicht abgeschlossen waren. Daß sich aber dieser Ringkampf mit dem ewigen Auf und Nieder auch nach erfolgtem Vertragsabschluß fortsetzt, das ist ein Novum, das unsere Delegierten veranlassen sollte, bei Vertragsabschlüssen recht, recht vorsichtig zu sein und alle selbstverständlichen Voraussetzungen, die man nach Treu und Glauben und auf Grund der Verkehrssitte als gegeben ansehen muß, dennoch ausdrücklich im Vertrage aufzunehmen. Während nach dem Wortlaut des Vertrages die Schweiz verpflichtet war, Ausfuhrbewilligungen zu erteilen, macht sie jetzt deren Erteilung von einer Bedingung abhängig, der sich, das kann man den Schweizer Fabrikanten nachfühlen, wohl nur wenige freiwillig unterwerfen werden. Sie stellt nämlich an jeden Fabrikanten, der sich an der Ausfuhr nach Deutschland beteiligen will, die Anforderung, einen Blanko-Garantie-Wechsel zu unterzeichnen. Die gesamten der auf diese Weise erlangten Blanko-wechsel sollen als Haftsumme für alle aus Uhrenlieferungen nach Deutschland entstehenden Verbindlichkeiten unter Einschluß der Verbindlichkeiten aus den zurückliegenden Lieferungen dienen. Erst nach Ablauf des Vertrages soll die Garantiesumme festge-

stellt, auf die einzelnen Lieferanten anteilig verteilt und in die Blankowechsel eingetragen werden. Es sollen also die schweizerischen Fabrikanten, die jetzt nach Deutschland Taschenuhren liefern wollen, die Haftung übernehmen für die Bezahlung derjenigen Lieferungen, die früher andere Fabrikanten nach Deutschland gemacht haben.

Welches ist nun die Begründung, unter denen die Schweiz auch die Ausfuhr von Furnituren entgegen der Vertragsabmachung vorläufig verhindert? Sie behauptet heute, daß unter Furnituren, für die sie nach dem Wortlaut des Vertrages Ausfuhrbewilligungen erteilen muß, nur solche Furnituren zu verstehen seien, die aus deutschen Rohmaterialien hergestellt worden sind. Wäre das die Auffassung beim Vertragsabschluß gewesen, dann wären ja die ganzen Vertragsverhandlungen und der Vertragsabschluß nur ein Puppenspiel, denn zur Ausführung der aus deutschem Material hergestellten Furnituren aus der Schweiz war ein Vertragsabschluß überhaupt nicht nötig. Die aus deutschem Material hergestellten Furnituren wurden ja immer anstandslos über die schweizerisch-deutsche Grenze befördert.

Warum und zu welchem Zwecke werden, so muß man hier fragen, Verträge geschlossen, deren Sinn dann wieder durch — fast möchte man versucht sein, zu sagen — „Mäzchen“ hinweg zu deuteln versucht wird? Wenn Viehtreiber auf den Kuhhandel gehen, dann handeln, bieten und feilschen sie und zetern wohl auch eine Zeit lang hin und her; sind beide Parteien dann aber handelseinig geworden, dann wird der Handel durch einen Handschlag bekräftigt. Er ist abgeschlossen, und auch ohne daß er schriftlich festgelegt ist, erheben sich keine Fragen juristischer oder praktischer Natur mehr. Warum bringen die Schweizer Delegierten nicht auch klipp und klar ihre Bedingungen, unter denen sie Ausfuhrbewilligungen zu erteilen bereit sind, zum Ausdruck? Sollte etwa beabsichtigt gewesen sein, daß Deutschland zuerst seinerseits seine Vertragspflichten erfüllt und die Schweizer Uhren nach den nordischen Ländern durchläßt, um ihm nachher die zugesicherte Gegenleistung vorzuenthalten? Es fällt uns schwer, daran zu glauben, weil uns der ehrenwerte Charakter und die lautere Absicht der an der Ausfuhr beteiligten Uhrenfabrikanten aus den früheren jahrzehntelangen Geschäftsverbindungen bekannt ist. Da müssen wohl andere Kräfte am Werk sein. Wie dem aber auch sei: Derartigen Vorkommnissen wird natürlich von deutscher Seite aus nicht weiter tatenlos zusehen werden können. Wir halten es für selbstverständlich,